

oder zur Nutzung überlassen, zur Verwahrung übergeben oder unbefugt gebraucht worden sind;

- c) berechnete Schadenersatzansprüche bis zu 50 M, mit Ausnahme von Personenschäden.

§4

Pflicht zur Schadensverhütung

Der Versicherungsnehmer und die Versicherten haben zur Vermeidung von Schäden die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften einzuhalten. Die Staatliche Versicherung kann verlangen, daß festgestellte Gefahrenquellen innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden.

§5

Verhaltens- und Anzeigepflichten

Tritt ein Versicherungsfall ein, sind der Versicherungsnehmer und die Versicherten verpflichtet:

- a) das Schadenereignis der Staatlichen Versicherung unverzüglich anzuzeigen;
- b) bei einem Schadenereignis gemäß § 3 Schadenersatzansprüche und alle gerichtlichen und ähnlichen Maßnahmen, die gegen sie aus Anlaß des Schadens eingeleitet werden, unverzüglich der Staatlichen Versicherung zu melden und die erforderlichen Unterlagen einzureichen;
- c) alle ihnen zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Umfang des Schadens zu mindern und alles zu tun, was zur Klärung des Tatbestandes und des Schadenumfanges beiträgt;
- d) bis zur Besichtigung des Schadens durch die Staatliche Versicherung ohne deren Einwilligung nur solche Veränderungen an den beschädigten versicherten Sachen vorzunehmen, die zur Erfüllung der im Buchst. c genannten Verpflichtungen oder im gesellschaftlichen Interesse geboten sind.

§6

Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

(1) Werden Gefahrenquellen vom Versicherungsnehmer in der von der Staatlichen Versicherung angegebenen Frist schuldhaft nicht beseitigt, kann der Versicherungsschutz für die daraus entstehenden Schäden ausgesetzt werden, bis die Gefahrenquellen beseitigt sind.

(2) Verletzen der Versicherungsnehmer oder die Versicherten vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten, ist die Staatliche Versicherung berechtigt, die Versicherungsleistung teilweise zu versagen, wenn die Pflichtverletzung für den Eintritt des Schadens oder die Erhöhung seines Umfangs ursächlich war oder die Feststellung der Leistungspflicht behinderte. Bei Haftpflichtschäden kann in diesem Fall der an den Geschädigten gezahlte Betrag vom Versicherungsnehmer oder Versicherten teilweise zurückgefordert werden.

(3) Für Versicherungsfälle, die durch den Versicherungsnehmer oder die Versicherten vorsätzlich herbeigeführt wurden, ist die Staatliche Versicherung berechtigt, die Versicherungsleistung ganz zu versagen.

§7

Gerichtsstand

Für alle aus dieser Versicherung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das Gericht zuständig, in dessen Bereich sich das versicherte Gebäude befindet.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Bedingungen
für die Kraftfahrzeugversicherung
(Kasko- und Gepäckversicherung)**

— Ausgabe 1977 —

§1

**Umfang des Versicherungsschutzes
der Kraftfahrzeug-Vollversicherung
(Kasko-Vollversicherung)**

(1) Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des versicherten Fahrzeuges und seiner in ihm verschlossenen oder an ihm befestigten Teile, verursacht durch:

- a) Unfall;
- b) mut- oder böswillige Handlungen Dritter (ausgenommen Familienangehörige);
- c) Brand oder Explosion;
- d) unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Sturm, Hochwasser, Überschwemmung, Hagel, Erdbeben, Erdbeben, Felssturz, Schneerutsch oder durch diese Naturgewalten auf oder gegen das Fahrzeug geworfene Gegenstände;
- e) Diebstahl, Raub oder unbefugte Benutzung durch nicht berechnete Personen;
- f) Transport von Personen, die ärztlicher Hilfe bedürfen.

(2) Ein Schaden an der Bereifung wird nur dann ersetzt, wenn er durch ein Ereignis entstand, das gleichzeitig auch andere versicherte Schäden am Fahrzeug verursacht hat oder wenn er durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter oder Brand entstanden ist.

(3) Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf persönlichen Reisebedarf des Versicherungsnehmers, des Fahrers und der Fahrgäste, solange sich diese Gegenstände im versicherten Fahrzeug befinden oder an ihm befestigt sind. Sie sind gegen die gleichen Schäden versichert wie das Fahrzeug selbst. Schäden durch Diebstahl sind jedoch nur versichert, wenn das Fahrzeug aufgebrochen wurde. Bargeld, Wertpapiere und Urkunden jeder Art sowie Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall sind nicht versichert.

§2

**Umfang des Versicherungsschutzes
der Kraftfahrzeug-Teilversicherung
(Kasko-Teilversicherung)**

(1) Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des versicherten Fahrzeuges und seiner in ihm verschlossenen oder an ihm befestigten Teile, verursacht durch:

- a) Brand oder Explosion;
- b) unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Sturm, Hochwasser, Überschwemmung, Hagel, Erdbeben, Erdbeben, Felssturz, Schneerutsch oder durch diese Naturgewalten auf oder gegen das Fahrzeug geworfene Gegenstände;
- c) Diebstahl, Raub oder unbefugte Benutzung durch nicht berechnete Personen;
- d) Transport von Personen, die ärztlicher Hilfe bedürfen.

(2) Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf persönlichen Reisebedarf des Versicherungsnehmers, des Fahrers und der Fahrgäste, solange sich diese Gegenstände im versicherten Fahrzeug befinden oder an ihm befestigt sind. Sie sind gegen die gleichen Schäden versichert wie das Fahrzeug